

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 24

Artikel: Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als von einem reichen Schüler auf dem Lande. Weil die Leute, die bloß 7 Fr. jährlich zu zahlen vermögen per se, nicht die gleichen Leute sind, wie diejenigen, die 20 und 30 Fr. jährlich Schulgeld zahlen, und man für 7 Fr. — per se! — nicht so viel bieten kann, als für 20 und mehr Fr.; — so hat man für die Kinder solcher Leute eine eigene Schule erfunden — mit einem eigenen Haus — und über dessen Eingang — mit goldenen Buchstaben die Worte — „Armenschule“ hingeschrieben. Diese Worte schauen stolzer auf den Wanderer herab als Kaiser Karl mit seiner goldenen Krone vom Grossmünster, und schon mancher kleine rothwangige Schulbube hat an diesem Worte seine ersten Leseübungen und damit zugleich seine ersten Geist und Gemüth fördernden socialen Studien gemacht. —

Waadt. Man beschäftigt sich mit einem Gesetzesentwurf für Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule, und hofft, sie werde namentlich auch von deutschen Zöglingen besucht werden: in der doppelten Absicht, die französische Sprache und zugleich Landwirthschaft zu erlernen. Es tauchen Wünsche auf, es möchte der Unterricht im Forstwesen, in der Vieh- und Seidenzucht, im Weinbau damit verbunden werden. Der Confédéré bemerkt passend: die Einführung des Berufsunterrichts sei eine der zeitgemähesten Aufgaben für uns Schweizer.

Schwyz. Ein Oberstlieutenant Jütz, der in sicilianischen Diensten in Neapel starb, hat sein ganzes Vermögen zu Schulzwecken, d. h. vorzugsweise zu Bildung von Lehrern aus dem Canton Schwyz vermacht. Da er aber Feind der Pfaffen war, so dürfen die Behörden seines Heimathkantons, zu denen er, wie es scheint, gar kein Vertrauen hatte, gar nichts in der Sache verfügen, sondern die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ist unter dem Schutze der Bundesbehörden beauftragt, über die testamentsgemäße Verwendung des Vermächtnisses zu wachen. Das sticht nun die guten Schwyzer sehr unangenehm in die Nase, und sie versuchen nun alles Mögliche, um den Willen des Testators zu kreuzen. Zuerst sollte der Bruder des Verstorbenen das Testament angreifen; jetzt verlangt der Große Rath von Schwyz, daß die betreffenden Lehrerkandidaten ohne anders ihre Bildung im ultramontanen Lehrerseminar in St. Gallen erhalten sollen. Mittlerweile liegt jedoch das Geld in den Händen des Bundesrathes und es wird wohl zur Zeit seine vorgeschriebene Verwendung finden.

L i t e r a r i s c h e s.

Bei J. J. Christen in Thun ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundlinien

zur

Organisation der Armenpflege

nach dem Grundsatz der

Verbindung der Freiwilligkeit und der Gesetzlichkeit.

Votum eines wahlersfahrenen Armenfreundes.

Preis: 40 Cts.